

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Nothilfen (Billigkeitsleistungen) an Profi- und Spitzensportvereine und den Landessportbund Thüringen nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Regelungszweck

Zur Bewältigung und Abmilderung der für das Gemeinwesen aufgrund der Corona-Pandemie 2020 entstandenen Belastungen hat der Freistaat Thüringen das zweckgebundene Sondervermögen „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020) errichtet. Es dient unter anderem der Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind.

Der Freistaat Thüringen gewährt daher aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes, dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Zweck der Nothilfe ist es, im Ligaspielbetrieb tätige Sportvereine und aus Sportvereinen ausgegliederte, als juristische Personen des Privatrechts organisierte, Sportbetriebsabteilungen sowie Sportvereine des Spitzensports zu unterstützen, um die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Einnahmeausfälle und die daraus resultierenden akuten Liquiditätsengpässe abzumildern. In Betracht kommen Sportvereine bzw. juristische Personen des Privatrechts, die in der 1. bis 3. Liga einer Spielsportart im professionellen oder semi-professionellen Bereich spielen. Ferner sollen Sportvereine unterstützt werden, die schwerpunktmäßig Leistungssport mit einem oder mehreren Bundeskaderathleten betreiben. Zudem werden dem Landessportbund Thüringen Leistungen als Schadensausgleich infolge der Schließung von Einrichtungen sowie der Absage von Veranstaltungen gewährt.

Die Nothilfe wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch aus Mitteln des Freistaates Thüringen nach den folgenden Voraussetzungen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Nothilfe erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) vom 5. Juni 2020,
- Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“,

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“),
- ThürLHO, insbesondere § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Gegenstand der Billigkeitsleistungen an Profi- und Spitzensportvereine sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Abmilderung von finanziellen Notlagen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020, welche daraus resultieren, dass die fortlaufenden Einnahmen (dazu gehören auch Fördermittel u. ä.) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Bewilligungszeitraum zu decken.

Gegenstand der Billigkeitsleistungen an den Landessportbund Thüringen ist der Ausgleich eines Schadensaufkommens aus dem Betrieb von Einrichtungen der LSB Thüringen Sportmanagement GmbH des Landesportbundes Thüringen, das durch staatlich angeordnete Schließung von Einrichtungen und die Absage von Veranstaltungen ab dem 17. März 2020 entstanden ist.

3. Empfänger der Billigkeitsleistungen

3.1 Antragsberechtigt sind

- Sportvereine, die Profi-/Semiprofisport im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben,
- aus Sportvereinen ausgegliederte Profi-/Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und
- Sportvereine, die Mitglied im Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V. sind,

sofern sie mindestens seit dem 17. März 2020 ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte in Thüringen haben und am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Sportart im professionellen oder semi-professionellen Bereich teilnehmen.

3.2 Sportvereine, die schwerpunktmäßig Leistungssport mit einer/m oder mehreren Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) betreiben, sofern der Sportverein mindestens seit dem 17. März 2020 seinen Sitz in Thüringen hatte.

3.3 Der Landessportbund Thüringen e. V. im Hinblick auf Schadensaufkommen in folgenden Einrichtungen:

- Sporthotel Oberhof
- Landessportschule Bad Blankenburg,
- Waldhof Finsterbergen sowie
- Seesport- und erlebnispädagogisches Zentrum Kloster.

3.4 Antragsberechtigt sind nur jene Empfänger, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

4. Voraussetzungen

4.1 Hilfe für Profi- und Spitzensportvereine einschließlich Behindertensportvereine

Die Nothilfe wird dann gewährt, wenn die im Profisport tätigen Vereine bzw. juristische Personen des Privatrechts oder die mit Bundeskaderathlet*innen Leistungssport betreibenden Sportvereine infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erheblich beeinträchtigt wurden bzw. sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn sich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle ergeben, die zu Liquiditätsengpässen führen.

Durch Vorlage einer Einnahme-Ausgabe-Rechnung ist der Einnahmeausfall aus nicht durchführbaren anberaumten sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Maßnahmen und Zusammenkünften nachzuweisen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass dieser Einnahmeausfall zu einem Liquiditätsengpass geführt hat. Dieser ist gegeben, wenn die noch verfügbaren Mittel (einschließlich weiterer Fördermittel u. ä.) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden Sach-, Personal- und Betriebsaufwand des Vereins bzw. des Unternehmens im Bewilligungszeitraum zu zahlen.

Die Gewährung einer Nothilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Anderweitige Leistungen aus Hilfsprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die der jeweilige Antragsteller für den jeweils benannten Zeitpunkt erhalten hat, erhält oder noch beantragen kann, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beantragte bzw. bewilligte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

Voraussetzung für die Nothilfe ist weiterhin, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten/Verbindlichkeiten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, Aufhebung/Stornierung/Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Stundungen oder andere Soforthilfen des Landes (Schadensminderungspflicht). Dies betrifft insbesondere die Beantragung und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen.

Die Nichtdurchführbarkeit von Veranstaltungen etc. muss auf den ergriffenen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beruhen (insbesondere Untersagung des Sportbetriebs, Schließung von Einrichtungen, Verbot von Veranstaltungen).

4.2 Hilfe für Einrichtungen des Landessportbundes Thüringen

Die Nothilfe kann gewährt werden als Schadensausgleich für folgende Einrichtungen des Landessportbundes Thüringen: Sporthotel Oberhof, Landessportschule Bad Blankenburg, Waldhof Finsterbergen, Seesport- und erlebnispädagogisches Zentrum Kloster.

Der Schaden ergibt sich aus der Absage von Veranstaltungen, Maßnahmen oder sonstiger Zusammenkünfte. Die Absage muss auf den ergriffenen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beruhen (insbesondere Untersagung des Sportbetriebs, Schließung von Einrichtungen, Verbot von Veranstaltungen).

Die Gewährung einer Nothilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Anderweitige Leistungen aus Hilfsprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die der jeweilige Antragsteller für den jeweils benannten Zeitpunkt erhalten hat, erhält oder noch beantragen kann, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beantragte bzw. bewilligte

Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

Voraussetzung für die Nothilfe ist weiterhin, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um den Schaden so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen oder die Aufhebung/Stornierung/Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Stundungen oder andere Soforthilfen des Landes (Schadensminderungspflicht). Dies betrifft insbesondere die Beantragung und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zahlungen

Die Höhe der einmaligen nicht rückzahlbaren Billigkeitsleistung entspricht dem Defizit, das sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Notbetrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, andere Corona-Soforthilfen des Bundes und des Landes, Kurzarbeitergeld) ergibt. Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen. Zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten im Antrag anzugeben. Liquiditätsengpässe können nur insoweit ausgeglichen werden, als dass sie ab dem 17. März 2020 entstanden sind und voraussichtlich bis 31. August 2020 (bzw. bis 31. Dezember 2020 im Falle eines zweiten Bewilligungszeitraums im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) entstehen werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen ist nicht erforderlich, sofern diese nicht unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Zwecks gebildet wurden.

Beantragte bzw. bewilligte andere Hilfen sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation führen. Hierbei sind ggf. weitere Hilfen zu berücksichtigen. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist bis zu den in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich.

6. Verfahren

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der ThürLHO sowie § 53 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

6.1 Bewilligungszeiträume

Eine Antragstellung kann zunächst für den Bewilligungszeitraum 17. März bis 31. August 2020 erfolgen. Sollten staatliche Maßnahmen zur Abwendung der Corona-Pandemie über den 31. August 2020 hinaus aufrechterhalten werden, welche die Empfänger weiterhin erheblich beeinträchtigen (insbesondere das Verbot von Großveranstaltungen), kann eine Antragsstellung für den Bewilligungszeitraum 1. September bis 31. Dezember 2020 erfolgen. Eine Gewährung der Billigkeitsleistungen erfolgt nur in dem Maße, in dem Haushaltsmittel für die jeweiligen Zwecke noch zur Verfügung stehen.

6.2 Antragstellung

6.2.1 Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt.

Anträge auf Gewährung der Billigkeitsleistung für den Bewilligungszeitraum 17. März bis 31. August 2020 sind bis zum 31. August 2020 (Ausschlussfrist) unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) zu richten.

Für den Fall eines zweiten Bewilligungszeitraums sind Anträge bis zum 15. November 2020 einzureichen.

6.2.2 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:

Für Profisportvereine bzw. juristische Personen des Privatrechts, Spitzensport- und Behindertensportvereine:

- Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Sportvereins/ der juristischen Person des Privatrechts
- Kopie/Foto des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person
- bei Vereinen: Vereinsregisterauszug, Satzung des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit
- der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich der Personal-, Sach- und Betriebsbedarf vor der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 ergibt
- Angaben über Einnahmeausfälle sowie des daraus resultierenden Liquiditätsengpasses (Nachweise über bestehende Verbindlichkeiten/Kosten) durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Einnahme-Ausgabe-Rechnung)
- Glaubhaftmachung, dass die Nichtdurchführung von Veranstaltungen, etc. auf staatlichen Maßnahmen beruht
- Angabe, welche anderen Corona-Hilfen beantragt wurden und werden
- Angabe, ob und wenn ja welche Rücklagen vorliegen, die unmittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Zwecks gebildet wurden
- bei Profisportvereinen/juristischen Personen des Privatrechts und Behindertensportvereinen mit Ligaspielbetrieb: Nachweis des Ligaspielbetriebs in der 1., 2. oder 3. Liga in einer Sportart durch Vorlage einer sich auf den Antrags- bzw. Bewilligungszeitraum erstreckenden Spiellizenz des entsprechenden Ligaverbandes; bei einer aus einem Sportverein ausgegliederten als juristische Person des Privatrechts kann auch der Stammverein Lizenznehmer sein
- bei Sportvereinen, die schwerpunktmäßig Leistungssport betreiben: Nachweis der Vereinszugehörigkeit eines Bundeskaders (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) durch Vorlage einer vom Olympiastützpunkt Thüringen e. V. bestätigten Kaderliste
- bei Behindertensportvereinen: Nachweis der Mitgliedschaft im Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V.

Die Richtigkeit der Angaben über die Einnahmeausfälle, bestehende Verbindlichkeiten/Kosten, die Angabe, welche anderen Corona-Hilfen beantragt ggf. bereits ausgezahlt wurden, sowie die Angaben zu etwaigen Rücklagen sind schriftlich zu versichern.

Für den Landessportbund Thüringen:

- Unterlagen, welche das Schadensaufkommen aufgrund der Nichtdurchführung von Veranstaltungen etc. belegen (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Wirtschaftspläne, ggf. Nachtragsplanung)
- Glaubhaftmachung, dass die Nichtdurchführung von Veranstaltungen, etc. auf staatlichen Maßnahmen beruht
- Angabe, welche anderen Corona-Hilfen beantragt wurden und ggf. bereits ausgezahlt sind
- Angabe, ob und wenn ja welche Rücklagen vorliegen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Zwecks gebildet wurden.

Die Richtigkeit der Angaben über das Schadensaufkommen, welche anderen Corona-Hilfen beantragt bzw. bereits ausgezahlt wurden sowie die Angaben zu etwaigen Rücklagen sind schriftlich zu versichern.

6.3 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die Thüringer Aufbaubank (TAB) namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Förderfähigkeit.

6.4 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB, in deren Auftrag die GFAW und das für diese Richtlinie fachlich zuständige Ministerium sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

6.5 Fachlich zuständiges Ministerium

Fachlich zuständig ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

6.6 Datenschutz

Die Daten des Antragstellers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

6.7 Besteuerung der Nothilfe

Sofern im Einzelfall zutreffend, hat der Empfänger die ausgezahlte Nothilfe im Rahmen seiner Gewinnermittlung als Einnahme zu erfassen und gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 15.07.2020



Helmut Holter
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport